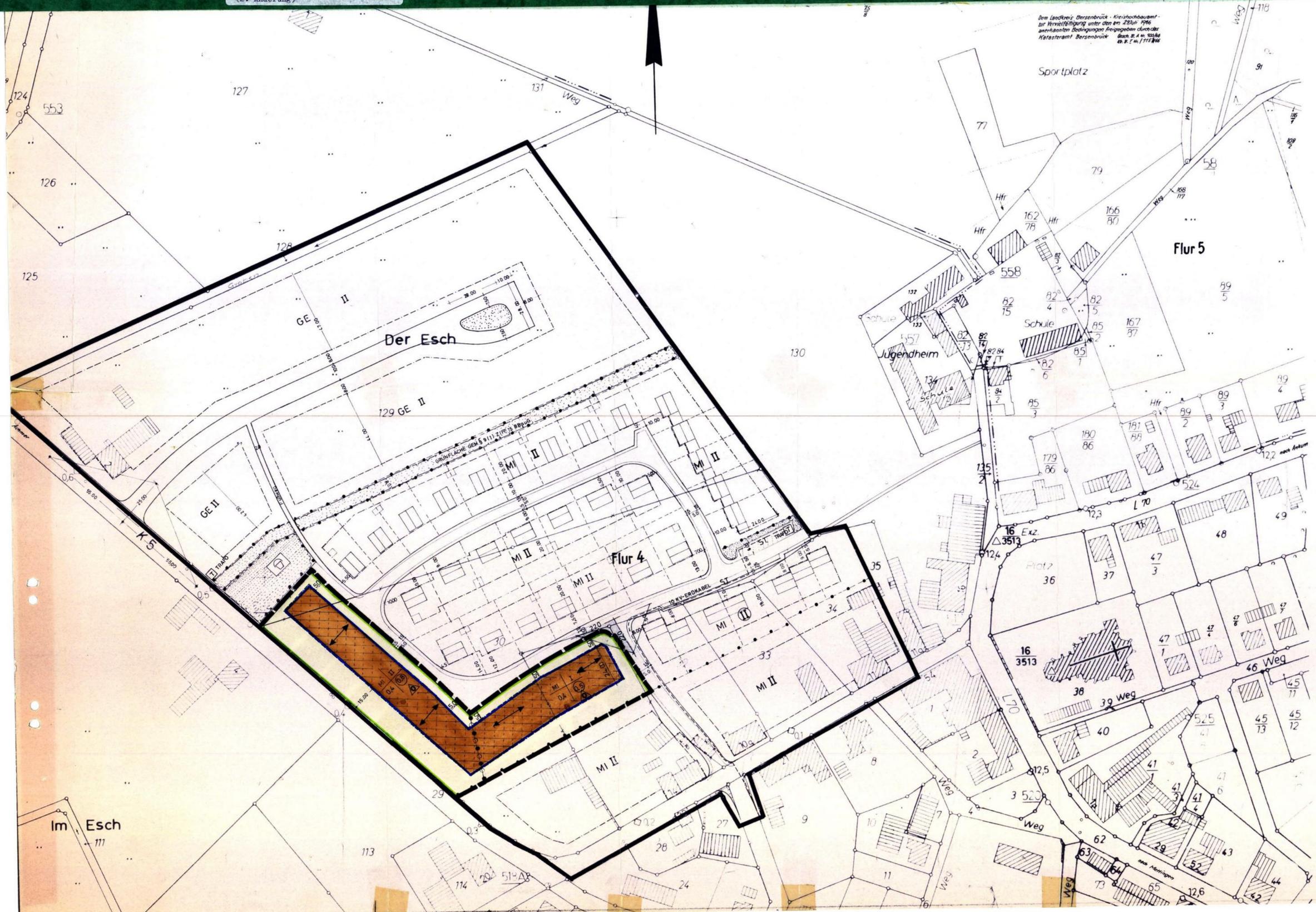


Baugebiet "Esch"  
(2. Änderung)



Kreis Osnabrück - Gemeindebezirk Neuenkirchen  
Gemarkung Neuenkirchen Flur 4 u. 5  
M. 1:1000

Die vermessungstechnische Richtigkeit der Planungsunterlage wird bescheinigt  
Osnabrück, den 29. Juli 1966  
Katasteramt  
*Ammer*

Textliche Festsetzungen:

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.1.1960, der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 26.11.1968, der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 in Verbindung mit der §§ 2, 9 und 10 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 27.1.1966 sowie der Verordnung über Gestaltungsvorschriften und Kennzeichnung von Denkmalen in Bauvorschriften und Kennzeichnung von Denkmalen in Bauvorschriften am 24.6.1974 hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen am die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1  
Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden ist nur innerhalb des überbaubaren Bereiches zulässig.

§ 2  
Oberkante Erdgeschossfußboden darf nicht höher als 0,80 m über Oberkante Mitte fertiger Straße liegen.

§ 3  
Die Dachneigung der 1-geschossigen Hauptbaukörper muß 28 - 36° betragen. Die Dächer können als Satteldach oder Walddach ausgebildet werden.  
Die Dachneigung der Hauptbaukörper in den bis zu II-geschossig festgesetztem Bereich muß 36 - 45° betragen. Die Dächer sind als Satteldach auszuführen.  
Der Sparrenanschnittspunkt (= Schnittspunkt Unterkante Sparren mit Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks) darf bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden 0,75 m, gemessen von Oberkante oberster Geschosdecke, nicht überschreiten.

Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
- Baugrenze
- 1 = Art der baulichen Nutzung  
MI = Mischgebiet
- 2 = Zahl der Vollgeschosse  
II = Höchstgrenze
- 3 = Grundflächenzahl
- 4 = Geschossflächenzahl
- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Stellung der baulichen Anlagen  
= längere Mittelachse des Hauptbaukörpers  
= Firstrichtung
- Sichtdreieck  
(darf in mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahn-oberkante der angrenzenden Straßen in der Sicht nicht versperrt werden).
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und Abgrenzung der Stellung der baulichen Anlagen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.7.1966). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 16. August 1976  
KATASTERAMT  
Im Auftrage:  
*Jahy*

2. ÄNDERUNG ZUM  
BEBAUUNGSPLAN NR. 3  
„ESCH“  
Gemeinde Neuenkirchen  
LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN HAT AM 15.12.1975  
GEM. § 2 (1) BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG  
DIESES PLANES BESCHLOSSEN.  
NEUENKIRCHEN, DEN 16. 9. 1976  
BÜRGERMEISTER  
BEARBEITET:  
OSNABRÜCK, DEN 9. FEB. 1976  
LTD. BAUDIREKTOR

DER ÄND.-PLAN MIT BGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 13. 7. 76 BIS  
14. 8. 76 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND ZEIT  
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGE WURDEN AM 19. 2. 76 ORTSÜBLICH  
BEKANNTGEMACHT.  
NEUENKIRCHEN, DEN 16. 9. 1976  
BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan gemäß § 11 des  
BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)  
mit Verfügung vom  
30. SEP. 1976  
Osnabrück, den 30. SEP. 1976  
Der Regierungspräsident  
i. A.  
Häger  
NEUENKIRCHEN, DEN 16. NOV. 1976  
GEMEINDEDIREKTOR